

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Sybille Pawlowski
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

- per E-Mail vorab -

Ansprechpartner:

Dr. Andrea Garrelmann (LKT NRW)
Tel.: 0211.300.491.320
E-Mail: a.garrelmann@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 66.30.10 Ga/MB

Datum: 31.08.2017

Erlassentwurf zum Standortauswahlgesetz

Hier: Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW

Sehr geehrte Frau Dr. Pawlowski,

für die mit E-Mail vom 17.08.2017 erfolgte Zuleitung des Entwurfs eines Erlasses zum Standortauswahlgesetz und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Folgende Anmerkungen dürfen wir Ihnen hierzu übermitteln:

I.

Von der Zulassung von Vorhaben gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Standortauswahlgesetz werden insbesondere Bauvorhaben zur Nutzung geothermischer Energie mittels Erdwärmesonden betroffen sein. Zwar scheint die beschriebene Vorgehensweise zum Umgang mit den Zulassungen im Prinzip praktikabel zu sein, durch die nun bei Bauvorhaben größer als 100 Meter immer notwendige Beteiligung des geologischen Dienstes und das erst im Nachgang ggf. einzuholende Einvernehmen des BfE (Einvernehmensfrist von acht Wochen) werden sich die Verfahren jedoch deutlich verlängern. Alleine die Zeiten der Beteiligungen zusammengerechnet (vier Wochen Geologischer Dienst zzgl. acht Wochen BfE) bedeuten für die Bauherren eine mindestens dreimonatige Vorlaufzeit. Hinzukommt die Bearbeitung innerhalb der unteren Wasserbehörde von zusätzlich etwa vier Wochen, sofern die Unterlagen vollständig und prüffähig sind. Insgesamt ist hier mit einem erhöhten Konfliktpotential mit den Antragstellern/Bauherren zu rechnen. Auf die geänderten Bearbeitungszeiten,

welche sich durch die neue Gesetzeslage ergeben, sollte in geeigneter medialer Form hingewiesen werden.

II.

Darüber hinaus sollte vor Einführung des Erlasses unbedingt das anscheinend derzeit noch ausstehende Ergebnis der Anfrage des MWIDE an den Geologischen Dienst abgewartet werden, um konkrete Erkenntnisse darüber zu erlangen, in welchen Gebieten Nordrhein-Westfalens überhaupt die genannten Wirtsgesteine vorkommen bzw. erwartet werden können. Erst danach sollte entschieden werden, ob es überhaupt zielführend ist, flächendeckend einen Erlass einzuführen, der überall in Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung des BfE bei Bohrungen < 100 Meter zwingt.

Womöglich erhält man seitens des Geologischen Dienstes aufgrund der v. g. Anfrage letztlich die Erkenntnis, dass in zahlreichen Kreisgebieten keinerlei Wirtsgestein angetroffen werden kann. Eine Meldung von Bohrvorhaben aus entsprechenden Bereichen wäre somit vor dem Hintergrund der Standortsuche eines Endlagers überflüssig, würde jedoch aufgrund der Regelungen des Erlasses zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen und durch die bereits erwähnten Fristen zur Stellungnahme für erhebliche zeitliche Verzögerungen bei Bauvorhaben führen (z. B. bei geplanter Nutzung von Geothermieanlagen > 100m, was durchaus häufiger erfolgt oder die Errichtung von Brunnen zur Wasserversorgung von Betrieben etc.).

Zudem verweisen wir auch auf

- § 4 des Lagerstättengesetzes, wonach dem Geologischen Dienst mindestens 14 Tage vorab schriftlich der Beginn von mechanisch betriebenen Bohrvorhaben mitzuteilen ist;
- das Bundesberggesetz (BBergG), wonach gem. § 127 Abs. 1 alle Bohrungen mit einer Teufe von mehr als 100 Meter u GOK der nach Bergrecht zuständigen Stelle anzuzeigen sind;
- die frühzeitige Beteiligung der Kommunen hin, in denen die Bauvorhaben zur Nutzung geothermischer Energie mittels Erdwärmesonden durchgeführt werden sollen.

Auf diese Sachverhalte werden Antragsteller bzw. Bohrfirmen, etc. vor Beginn von Bohrvorhaben seitens der Unteren Wasserbehörden regelmäßig bereits seit Jahrzehnten hingewiesen; es kann daher davon ausgegangen werden, dass sowohl beim Bergamt als auch

beim Geologischen Dienst umfangreiche Daten zu den Untergrundverhältnissen in den Kreisen in Nordrhein-Westfalen vorliegen müssten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

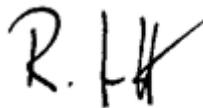
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaf
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen